

Aushang Gemeindetafel

AUSFERTIGUNG

Amtsgericht Lingen (Ems)

Lingen (Ems), den 29.11.2018

Geschäfts-Nr.: 11 K 11/17

Burgstraße 28

(Bitte stets angeben)

Postfach 1240, 49782 Lingen (Ems)

Telefon: (0591) 80 49-0

Durchwahl: (0591) 80 49-226

Telefax: (0591) 80 49-408

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

06.02.2019, 9.00 Uhr, Amtsgericht,

Burgstraße 28, 49808 Lingen (Ems), Saal Z 17

versteigert werden der im Grundbuch von Holsten Blatt 388 eingetragene Grundbesitz, und zwar:

Gemarkung Holsten, Flur 5, Flurstück 24/13, Gebäude- und Freifläche, Holsterfeldstraße, Größe 1179qm

Gemarkung Holsten, Flur 5, Flurstück 25/10, Gebäude- und Freifläche, Holsterfeldstraße, Größe 365qm

Bei dem Grundbesitz handelt es sich um **unbebaute** gewerblich genutzte Betriebsgrundstücke in mittelbarer Nähe zur BAB A30.

Der **Versteigerungsvermerk** ist eingetragen am 06.06.2017.

Verkehrswert: 90.000€-

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss die oder der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Es ist auch glaubhaft zu machen, wenn d. Gläubiger/in oder d. Antragsteller/in widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Gläubigeranspruch und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon 2 Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen.

Diese Erklärungen können auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundbesitzes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt worden. In dem nunmehr anberaumten Termin kann daher der Zuschlag auch auf ein Gebot erteilt werden, das weniger als die Hälfte des Verkehrswertes beträgt.

Hasken,
Rechtspfleger

Ausgefertigt:

(Landzettel) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Angeheftet am: 04.12.2018

Abgenommen am: _____